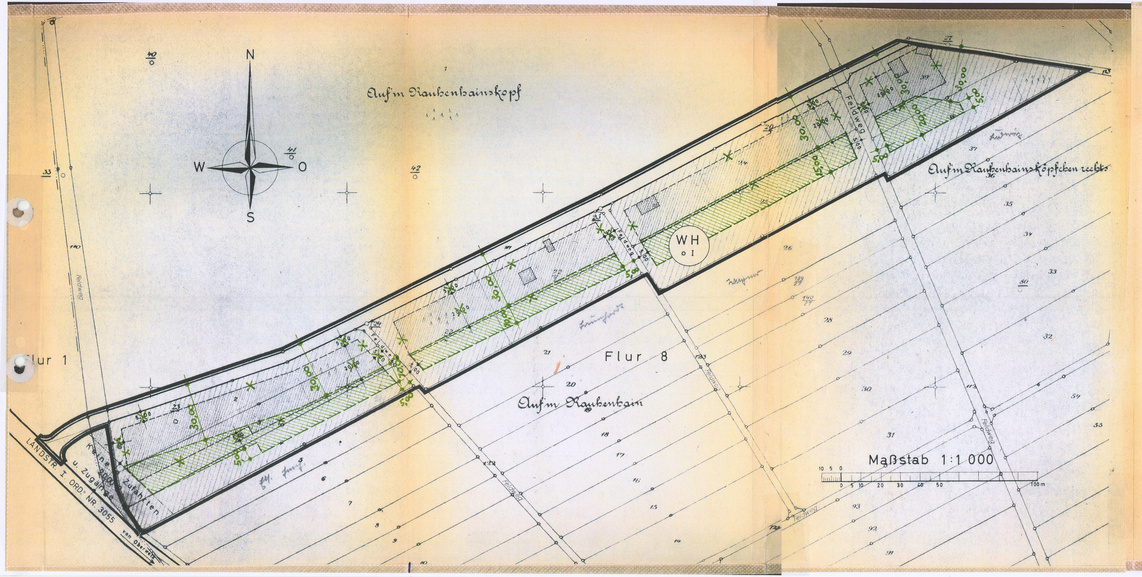

Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksflächen

111 — Verkehrsflächen, Zufahrt zu den Wochenendgrundstücken Weg Flurstück Nr. 111

L.I.O. — Landstrasse I. Ordnung

Weg der im Einziehungsverfahren aufgehoben wird

Bestehende Wochenendhäuser und PKW - Garagen

WH o I — WH Wochenendhausgebiet; o Offene Bauweise; I Eingeschossige Bauweise, höchstens

Mindestgrösse der Wochenendgrundstücke 800,00 qm

Wochenendhäuser

Bebaute Fläche	höchstens 30,00 qm Nutzfläche
Gebäudehöhe	höchstens 3,00 m Traufhöhe i.M.
Dachform	Satteldach, Pultdach Walmdächer sind nicht zulässig
Dachneigung	höchstens 30° (360° - Teilung)
Dachfarbe	schwarz, braun, grün

Ausbau des Dachraumes und Aufbau auf die Decke des Erdgeschosses sind nicht zulässig

Garagen

Zulässig nur für den Eigenbedarf und höchstens für einen PKW

Bebaute Fläche	höchstens 20,00 qm
Gebäudehöhe	höchstens 2,50 m Traufhöhe i.M.

Dachform, -neigung und -farbe wie für die Wochenendhäuser

Farbgebung

Die Farbgebung muss die Einfügung der Gebäude in die Landschaft gewährleisten

Einfriedigungen

Höhe höchstens 1,50 m

Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig

Bepflanzung

Einfriedigungen sind mit einer Hecke zu hinterpflanzen.
Die Grundstücksfreiflächen sind in aufgelockerter Weise mit standortgemässen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Sanitäre Einrichtungen

Aborte sind freistehend nicht zulässig; sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.
Fäkalien und häusliche Abwässer sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

Feuerschutz

Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschliessbaren Entnahmeöffnung zu errichten.
Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.
Schornsteine sind mit einem Funkenfang zu versehen.

Öffentliche Be - und Entwässerung sowie Elektrifizierung des Wochenendbaugebietes findet nicht statt.

Ferienheime, Gaststätten und Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.

Waldabstand

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch etwaige Einwirkungen aus dem angrenzenden Wald auf den Baugrundstücken verursacht werden.
Der Abschluß einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bauherrn ist erforderlich.

Mit Verfg. v. 10. Jan. 1963
III 3 c gem. § 6 - 11 BBauG
unter Auflagen genehmigt
Wiesbaden, den 10. Jan. 1963
Der Regierungspräsident
In Auftrag
gez. Wh

REGIERUNGSPRÄSIDENT WIESBADEN

BEBAUUNGSPLAN
(VERBINDLICHER BAULEITPLAN)
Für das Gebiet „AUF'M RAUHENHAIN"
DER GEMEINDE
GRIEDELBACH
KREIS WETZLAR REG.-BEZ. WIESBADEN

BEARBEITET WETZLAR, DEN 5. JUNI 1962
KREISBAUAMT
Fachbauamt

AUFGESTELLT GEMÄSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 22. 4. 1962
GEMEINDE GRIEDELBACH (KREIS WETZLAR)
GRIEDELBACH, DEN 22. 4. 1962
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

IM ENTWURF ÖFFENTLICH IN DER ZEIT VOM 7. 7. 1962 BIS 7. 8. 1962
GRIEDELBACH, DEN 7. 7. 1962
DER BÜRGERMEISTER

WEGEN VORSCHRIFTEN GEÄNDERT UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND NEU AUFGESTELLT GEMÄSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 1962
GRIEDELBACH, DEN 1962
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 1962 BIS 1962
GRIEDELBACH, DEN 1962
DER BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS DER GEMEINDEVERTRETUNG 22. 11. 1962
GEMEINDE GRIEDELBACH (KREIS WETZLAR)
GRIEDELBACH, DEN 22. 11. 1962
BÜRGERMEISTER BEIGEORDNETER

GENEHMIGT

ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT AM 12. 2. 63
AUSGELEGT VOM 12. 2. 1963 BIS 2. 3. 1963
DER BÜRGERMEISTER

Änderung Nr. 1 Nr. 1

des Bebauungsplanes für das Gebiet "Auf'm Rauhenhain"
der Gemeinde
Griedelbach
Kreis Wetzlar Reg.Bez. Wiesbaden

Unter Anwendung des §13 BBauG hat die Gemeindevertretung durch Beschluss v.m 18. Februar 1963 den Bebauungsplan wie folgt geändert

1) Der Gebäudeabstand zum Wald wird auf mindestens 30,00 m festgesetzt.
Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.
Die Änderungen und Streichungen der ursprünglichen Festsetzungen sind in dem Plan in "grün" gekennzeichnet.

2) Die Einfriedigung nach der Südseite des gesamten Geländes muss von aussen, also von Süden, durchgehend mit Sträuchern abgepflanzt werden. In diese Strauchbepflanzung sollen auf der anderen Seite der Einfriedigung Gruppen höher wachsender, einheimischer Bäume (z.B. Eichen, Heimbuchen oder Ahorn) eingebunden werden.

Legende

Baugrenze

Überbaubare Grundstücksflächen

X Streichung

Griedelbach, den 18. Februar 1963

Bürgermeister Beigeordneter

Bekannt gemacht am 24.3. 1963 und ausgelegt in der Zeit vom 27.3. 1963 bis 12.4.1963

Für die Eintragungen:
Wetzlar, den 21.3.1963
Kreisbauamt
Kreisbauamt

Bürgermeister